

§ RECHT

SONDERINFO 1

PENSIONSREFORM 2003

AUSWIRKUNG AUF NIEDRIGPENSIONEN

- Niedrigpensionen sind von der 10%-Kürzung (+ 2% Anpassungsverlust) grundsätzlich genau so betroffen wie alle anderen
- Die Umsetzung der ursprünglichen Regierungspläne hätte ohne den Widerstand der Arbeitnehmervertretungen sogar noch wesentlich stärkere Einbußen gebracht
- Die „Ausgleichsmaßnahmen“ der Regierung (insbesondere Härtefonds, Anhebung des Familienrichtsatzes) und die Änderungen im Steuerrecht sind völlig unzureichend und in den meisten Fällen ohne Wirkung

August 2003



WIEN

www.akwien.at

„Keine Verschlechterung bei Pensionen unter 1.000 Euro“ / „Kleinpensionen geschützt“ / „Nachteilsausgleich für die Schwächsten“ – so oder ähnlich lauten die Botschaften von Regierungsvertretern zur Wirkung der Pensionsreform 2003 auf die BezieherInnen von Niedrigpensionen.

Zwei Beispiele im Originalwortlaut: In einem Info-Blatt Bundesregierung heißt es: „... haben wir für Bezieher kleiner Pensionen ... besondere Maßnahmen getroffen, die in Zukunft Nachteile ausgleichen werden“. Staatssekretärin Haubner anlässlich der Beschlussfassung des Gesetzestextes im Budgetausschuss: „Wir haben für die Bezieherinnen und Bezieher von kleinen Pensionen ein umfassendes Maßnahmenpaket geschnürt. Es beinhaltet Besserstellungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage und bewahrt dadurch gerade diese Personengruppe vor Verschlechterungen“.

Die Realität ist leider eine andere:

**AUSGANGSSITUATION:
VIELE (VOR ALLEM FRAUEN) HABEN BEREITS
NACH ALTEM RECHT NUR SEHR NIEDRIGE
PENSIONSANSPRÜCHE**

Der Medianwert¹⁾ der Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung lag im Dezember 2001 bei den Männern bei € 1.185 und bei den Frauen bei € 613 (ohne zwischenstaatliche Teilpensionen). Wie diese Werte belegen, gibt es vor allem bei den Frauen sehr viele niedrige Pensionen. Der Medianwert der Frauenpensionen entspricht dem als Armutsgrenze geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz für Einzelpersonen (€ 613 im Jahr 2001).

Die folgende Übersicht zeigt, dass auch die Situation vieler Personen, die jetzt neu in die Pension eintreten, vor allem bei den Niedrigpensionen nicht wesentlich besser ist als die der Bestandspensionisten.

Mittlere Eigenpension/Monat (Neuzugänge 2001 – gesetzliche Pensionsversicherung)²⁾		
	Männer	Frauen
Alle Direktpensionen – Unselbständige.	€ 1.431	€ 635
Alterspensionen – Unselbständige.	€ 1.768	€ 662
Invalidityspensionen – Unselbständige.	€ 1.108	€ 608
Arbeiter	€ 1.104	€ 520
Angestellte	€ 1.875	€ 810
SVA Gewerbl. Wirtschaft	€ 1.434	€ 718
Bauern	€ 799	€ 426
Gesamt PV	€ 1.397	€ 616

Nach den Daten des Europäischen Haushaltspanels bestand 1999 für 17% der SeniorInnen ein erhöhtes Armutsrisiko (316.000 Personen).

¹⁾ Die Hälfte aller Pensionen liegt unter diesem Wert, die andere Hälfte liegt darüber.

²⁾ Medianwerte ohne zwischenstaatliche Teilpensionen. Zum Vergleich: Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Einzelpersonen lag im Jahr 2001 bei € 613.

WIE SIEHT ES UM DIE BEHAUPTETE RÜCKSICHTNAHME AUF NIEDRIGPENSIONEN AUS?

Bereits bisher gab es sehr viele, die nur mit einer Pension um die Armutsgrenze (oder darunter) rechnen konnten. Mit der „Pensionsreform 2003“ wird dieses Problem noch erheblich verschärft. Entgegen den Ankündigungen und Behauptungen von Regierungsvertretern sind die Niedrigpensionen von den im Juni im Parlament beschlossenen Kürzungen voll erfasst.

Und dabei hätte es sogar noch um einiges ärger kommen können! Im ursprünglichen Regierungsplan laut Begutachtungsentwurf und späterem Ministerratsbeschluss waren noch viel brutalere Kürzungen vorgesehen. Erst die massive Gegenwehr von ÖGB und AK hat ein gewisses Einlenken der Regierung erwirkt (10%-Deckelung der Verluste; längere Übergangsfristen). Zu einer generellen Abkehr von der unsozialen Grundausrichtung der „Pensionsreform 2003“ ließ sich die Regierung bzw. die Parlamentsmehrheit nicht bewegen.

10%-Kürzung (+ Anpassungsverlust) wird bald der Regelfall sein

Die (rückwirkende) Herabsetzung der Pensionsprozente führt im Zusammenwirken mit der Erhöhung der Abschläge und mit der Ausweitung des Bemessungszeitraums (ohne Änderung der Aufwertungsfaktoren) dazu, dass bereits in wenigen Jahren die Neuberechnung der Pensionen im Vergleich zum bisherigen Recht in aller Regel ein zweistelliges Minus ergeben wird. Erst durch die „Deckelung“ werden die Kürzungen mit 10% limitiert. In etlichen Fällen wird es derartige Kürzungen auch schon bei Pensionsantritt im kommenden Jahr geben.

In Verbindung mit der Streichung der ersten Pensionsanpassung muss also schon bald mit einem fast generellen Pensions-Minus von etwa 12% gerechnet werden (10%-Verlust-Deckel + 2% Anpassungsverlust). Eine Pensionskürzung in dieser Höhe bedeutet bei 14 Pensionszahlungen pro Jahr den Verlust von 1,5 Monatspensionen!

Die im Anhang im Überblick dargestellten Rechtsän-

derungen gelten ohne Einschränkung für alle Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und damit auch für die Niedrigpensionen!

Maßnahmen zum „Nachteilsausgleich“ für Niedrigpensionen

Wie eingangs erwähnt, wird von Regierungsvertretern darauf verwiesen, dass die Niedrigpensionen bei der „Pensionsreform 2003“ geschont wurden, weil ja Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen gesetzt worden seien.

Im Wesentlichen soll der „Nachteilsausgleich“ durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Erhöhung der Bewertung der Kindererziehungszeiten um 2% pro Jahr
- Minderung der Ausweitung des Bemessungszeitraums um 3 Jahre pro Kind
- Einführung eines „Härtefonds“
- Erhöhung des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Ehepaare
- Änderungen im Steuerrecht

KINDERERZIEHUNGSZEITEN - RECHTSÄNDERUNGEN ÄNDERN IM REGELFALL NICHTS AN DER 10%-KÜRZUNG

Die Wirkung der grundsätzlich sinnvollen (wenngleich äußerst bescheidenen) Maßnahmen wird zumindest in mittel- bis langfristiger Perspektive in den meisten Fällen gleich null sein. Dies deshalb, weil die gleichzeitig beschlossenen Pensionskürzungen bereits in wenigen Jahren so stark sein werden, dass Pensionsverluste weit über dem 10%-Verlust-Deckel entstehen. Die „Verbesserungen“ für Frauen/Männer mit Kindern (die grundsätzlich auch vielen BezieherInnen von Niedrigpensionen zugute kommen könnten) bewirken in diesen Fällen nur, dass die im Bereich über der 10%-Grenze liegenden Verluste etwas weniger stark ausfallen – an der Kürzung um 10% ändert das aber nicht das Geringste!

HÄRTEFONDS - ALMOSEN ALS AUSGLEICHSMASSNAHME FÜR DIE KÜRZUNG NIEDRIGER PENSIONEN

Als Reaktion auf die Proteste gegen die massive Kürzung auch der Niedrigpensionen hat sich die Regierung letztendlich zur Einrichtung eines Härtefonds entschlossen.

Aus dem „Härteausgleichsfonds“ des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz sollen Zuwendungen „unter Bedacht-

nahme auf die Zahl der Versicherungsmonate und die Höhe der Bemessungsgrundlage in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, unter Berücksichtigung der Familien- und Einkommensverhältnisse sowie sonstiger sozialer Umstände der zu unterstützenden Person, gewährt werden“ (§ 291a ASVG).

Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form einmaliger Geldleistungen entsprechend den vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu erlassenden Richtlinien. Aus Mitteln des Bundes stehen zur Verfügung:

Im Jahr 2004 – 10 Mio €
Im Jahr 2005 – 16 Mio €
Im Jahr 2006 – 18 Mio €

Zu beachten ist, dass auf Leistungen aus dem „Härteausgleichsfonds“ kein Rechtsanspruch besteht! Die betroffenen Personen, die während ihres Berufslebens oft jahrzehntelang Pensionsbeiträge bezahlt haben, werden damit im Alter zu BittstellerInnen degradiert. Wird ein Ansuchen an den Härtefonds gestellt, so kann das Bundessozialamt bei positiver Beurteilung eine Einmalzahlung gewähren. Klar ist aber, dass derartige Einmalzahlungen völlig ungenügend sind, um lebenslange Pensionsverluste auszugleichen!

Selbst für eine bescheidene Einmalzahlung sind große Hürden zu überwinden: Nach Regierungsangaben sollen die BezieherInnen niedriger Pensionen für diese Zahlung nur in Frage kommen, wenn sie mindestens 30 Beitragsjahre oder 40 Versicherungsjahre aufweisen können. Damit wäre ein großer Teil der Frauen mit Niedrigpensionen von vornherein vom Härteausgleich ausgeschlossen! Dazu kommt, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht nur für NiedrigpensionsbezieherInnen vorgesehen sind, sondern auch für die (zahlreichen) Härtefälle bei Personen, die unter die sogenannte „Hackler-Regelung“ fallen, die durch die „Pensionsreform 2003“ ebenfalls massive Verluste erleiden.

Etwas mehr als die Hälfte der neu zuerkannten Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung lag im Jahr 2001 unter € 1000. Umgelegt auf 2002 wären dies etwa 36.000 Pensionen (22.000 Alterspensionen und 14.000 Invaliditätspensionen). Von den betroffenen weiblichen Alterspensionistinnen erreichen 12.000 die angegebenen erforderlichen Versicherungsjahre nicht; bei strenger Auslegung würde sich damit die Zahl der möglichen Betroffenen mit Pensionen unter € 1.000 bereits auf 24.000 Personen reduzieren. Werden auch die vielen Härtefälle unter den „HacklerInnen“ (die in aller Regel höhere Pensionen haben) auf die Geldmittel des „Härteausgleichsfonds“ verwiesen, so wird die Zahl der potentiellen LeistungsbezieherInnen allerdings wieder deutlich erhöht.

Soll tatsächlich ein breit angelegter „Härteausgleich“ stattfinden, so ist aufgrund der Mittelausstattung des Härtefonds von vornherein klar, dass nur Minimalbeträge zur Verfügung gestellt werden können. Das zeigt folgendes Rechenbeispiel: Werden im Jahr 2004 die Fondsmittel in der Höhe von € 10 Mio z.B. auf 36.000 Betroffene verteilt, so bleibt pro Person eine Zahlung von rund € 280! Und das als einmalige „Ausgleichszahlung“ für die lebenslänglich wirkenden Verluste aus der Pensionskürzung! Zahlungen in dieser Höhe können in aller Regel nicht einmal annähernd die Pensionskürzungen im ersten Jahr ausgleichen, geschweige denn die lebenslangen Einbußen.

Mit anderen Worten: Der „Härteausgleichsfonds“ ist ein Tropfen auf dem heißen Stein. Er ändert nichts an der Tatsache, dass auch jene, die mit von vornherein schon sehr niedrigen Pensionen in den Ruhestand übertreten, die Leistungskürzungen der „Pensionsreform 2003“ voll zu spüren bekommen werden.

AUSGLEICHSZULAGEN-RICHTSATZ FÜR EHEPAARE-ANHEBUNG HILFT NUR EINER HANDVOLL VON NEUPENSIONISTEN

Die Änderung des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Ehepaare ist an sich zu begrüßen, auch wenn die Anhebung von € 965,53 im Jahr 2003 auf zukünftig € 1.000 sehr moderat ausgefallen ist. Als „Nachteilsausgleich“ für die Kürzung der Niedrigpensionen kann diese Maßnahme allerdings bei bestem Willen nicht erhalten.

Wie bereits erwähnt gehen jedes Jahr etwa 36.000 Menschen mit einer Pension unter € 1.000 neu in Pension. Weniger als 500 (1,4%) von ihnen fallen unter die Erhöhung des Familienrichtsatzes!

Eine Ausgleichszulage zu ihrer Pension erhalten Ehepaare dann, wenn ihr gemeinsames Einkommen den Familienrichtsatz nicht erreicht. Im Dezember 2002 wurden von insgesamt 228.000 Ausgleichszulagen nur etwa 15% an Ehepaare gezahlt. Obwohl etwa die Hälfte der Frauenpensionen unter dem Ausgleichszulagen-Richtsatz (für Alleinstehende) liegt, erhält nur ein kleiner Teil von ihnen eine Ausgleichszulage. Dies vor allem deshalb, weil bei Zusammentreffen einer Eigenpension einer Frau mit der Pension (oder einem Erwerbseinkommen) des Ehemannes der Familienrichtsatz fast immer überschritten wird. Die Kürzung bei den Niedrigpensionen schlägt damit voll durch, eine Abfederung durch die Ausgleichszulage für Familien gibt es nur in wenigen Ausnahmefällen.

Mehr Bedeutung als bei den Pensionsneuzuerkennungen (die primär von der „Pensionsreform 2003“ betroffen sind) hat die Anhebung des Familienrichtsatzes bei den Bestandspensionen. Die Erhöhung kommt ca. 37.000 bereits in Pension befindlichen Personen zugute.

ÄNDERUNGEN IM STEUERRECHT - KEINE KOMPENSATION FÜR PENSIONSVERLUSTE

Als Nachteilsausgleich für die Verluste aus der „Pensionsreform 2003“ werden von Regierungsvertretern auch die Änderungen im Steuerrecht ins Treffen geführt. Die pensionsrechtlichen Nachteile für die BezieherInnen von Niedrigpensionen würden – so heißt es – durch Entlastungen bei der Einkommensteuer wettgemacht.

Die AK hat die Auswirkungen der „Pensionsreform 2003“ in Verbindung mit den Auswirkungen der Steuerreform (Lohnsteuerfreistellung von Einkommen bis zu € 1.000) berechnet. Berücksichtigt wurde dabei auch die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für die Pensionisten. Ergebnis: Das Gesamtergebnis der ab dem Jahr 2004 wirksam werdenden Maßnahmen ist vor allem für die – mit jedem Jahr zahlreicher werdenden – Pensionisten, deren Pension bis zum „Verlust-Deckel“ gekürzt wird, immer ein kräftiges Minus.

Noch relativ am geringsten fällt die Kürzung bei Pensionisten aus, die nach derzeit geltendem Recht brutto € 1.000 bekommen würden. Bei Wirksamwerden der 10%-Kürzung (+ 2% Anpassungsverlust) verbleibt in diesem Fall eine Pension in Höhe von brutto € 880. Da bei einem (bisherigen) Einkommen von € 1.000 der Lohnsteuerentfall am stärksten wirkt, verbleibt in diesem Fall letztlich „nur“ ein Verlust von 53,17 Euro. In allen anderen Fällen ist der relative Verlust (ausgedrückt als Prozentwert des Einkommens) höher.

Bei einer Bruttopensionen von bis zu € 800 wirkt die Steuerentlastung von vornherein nicht, weil für Einkommen unter diesem Wert bereits nach bisher geltendem Recht keine Lohnsteuer angefallen ist. Bedenkt man, dass der Medianwert der Frauenpensionen bei € 613 liegt (was bedeutet, dass 50% der Pensionen unter diesem Wert liegen) so lässt sich leicht erkennen, dass die immer wieder beschworene Steuerentlastung der NiedrigeinkommensbezieherInnen für die vielen Frauen mit Niedrigpensionen nicht einmal einen minimalen Ausgleich für die Pensionskürzungen bringt. Sie haben bisher keine Einkommensteuer bezahlt und werden auch in Zukunft keine zahlen – was für sie bleibt ist die Kürzung ihrer Pensionen (und die Anhebung ihrer Krankenversicherungsbeiträge).

An folgender Tabelle (Seite 5) sind beispielhaft die Auswirkungen der „Pensionsreform 2003“ und der Lohnsteuerfreistellung von Einkommen bis zu € 1.000 ersichtlich³⁾.

³⁾ Berechnungen bezogen auf 2004 (also noch ohne 0,5 Prozent höhere Sozialversicherungsbeiträge ab 2005). Eingerechnet sind die gedeckelten Verluste durch die Pensionsreform für Pensionen ohne Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag, die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages und die Freizeitversicherung sowie die Steuersenkungen ab 2004.

Tabelle

Pension derzeit		Pension neu		SV		Lohnsteuer		Summe der Belastungen
brutto	netto	brutto	netto	derzeit	neu	derzeit	neu	
500,00	481,25	440,00	420,86	18,75	19,14	0,00	0,00	- 60,39
600,00	557,50	528,00	505,03	22,50	22,97	0,00	0,00	- 72,47
700,00	673,75	616,00	589,20	26,25	26,80	0,00	0,00	- 84,55
800,00	761,17	704,00	673,38	30,00	30,62	8,83	0,00	- 87,79
900,00	824,89	792,00	757,55	33,75	34,45	41,36	0,00	- 67,34
1.000,00	894,89	880,00	841,72	37,50	38,28	67,61	0,00	- 53,17

AUCH DIE BEREITS ZUERKANNTEN PENSIONEN WERDEN DURCH DIE „PENSIONSREFORM 2003“ AN WERT VERLIEREN

Entgegen den wiederholten Beteuerungen der Regierung, dass bestehende Pensionen nicht angetastet werden⁴⁾, sind auch die bereits zuerkannten Pensionen von der „Pensionsreform 2003“ erheblich betroffen.

Als Teil der „Pensionsreform 2003“ hat die Regierung für die Jahre 2004 und 2005 eine Sonderregelung für die Pensionsanpassung getroffen. Bis zur Medianpension (€ 660 im Jahr 2003) werden die Pensionen in diesen beiden Jahren mit der Inflationsrate „angepasst“, darüber hinaus aber nur mit einem Fixbetrag, der der Aufwertung einer 660-Euro-Pension ent-

spricht. Alle Pensionen über € 660 werden damit in den beiden kommenden Jahren real an Wert (an Kaufkraft) verlieren. Bereits bei einer Pension von € 1.000 bedeutet die Neuregelung, dass 2 Jahre lang die „Anpassung“ nur 2/3 der Inflationsrate abdecken wird, bei höheren Pensionen wird die Anpassung noch um einiges weniger bringen.

Begründet wird die Realwert-Kürzung der Pensionen als Solidarbeitrag der BezieherInnen höherer Pensionen. Offenbar werden alle BezieherInnen einer Pension über € 660 als BezieherInnen einer „höheren Pension“ eingestuft, von denen bereits ein Solidaropfer abverlangt werden kann!⁵⁾

Die PensionistInnen verlieren mit der Sonderregelung zur „Pensionsanpassung“ ab dem Jahr 2005 jährlich 232 Millionen Euro zugunsten des Budgets.

⁴⁾ So wird z.B. Bundeskanzler Schüssel in der PARLAMENSKORRESPONDENZ/01/04.06.2003/Nr. 394 mit der Aussage zitiert, dass in bestehende Pensionen nicht eingegriffen wird, mit Ausnahme des Pensionssicherungsbeitrages von einem Prozent und der Politikerregelung.

⁵⁾ Bemerkenswert ist, dass ein von der Opposition eingebrachter Vorschlag zur Einhebung eines Solidarbeitrags von Höchstpensionen mit dem Argument abgelehnt wurde, man hätte versprochen, nicht in bestehende Pensionen einzugreifen. ÖVP-Fraktionschef Ludwig Bieringer im Bundesrat: „Die Volkspartei könne dem zehnpromzentigen Solidarbeitrag nicht zustimmen, da sowohl Bundeskanzler Wolfgang Schüssel (V) als auch Haupt versprochen hätten, dass in bestehende Pensionen nicht eingegriffen werde. Dieses Versprechen könne nicht schon nach wenigen Wochen vom Bundesrat konterkariert werden“. (APA 23.06.2003)

ZUSAMMENFASSUNG

Anders als von Regierungsvertretern behauptet, sind auch die Niedrigpensionen von den Kürzungen durch die „Pensionsreform 2003“ voll betroffen. Die als Nachteilsausgleich angeführten Maßnahmen sind völlig unzureichend um ihrem Ziel gerecht zu werden. Härtefonds, höherer Familienrichtsatz etc. können keinen Ausgleich für die großflächige Kürzung auch der Niedrigpensionen schaffen.

Das Beispiel der Niedrigpensionen zeigt sowohl den unsozialen Grundcharakter der „Pensionsreform 2003“ als auch die versuchte Schönfärberei der Bundesregierung in aller Deutlichkeit.

Änderungen in der Pensionsversicherung im Zuge der „Pensionsreform 2003“

(Genauerer siehe Aktuell 7/03 zur Pensionsreform 2003 und Aktuell 8/03 zur Reform der Altersteilzeit)

- Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit (ohne Übergangsfrist ab 1. 1. 2004)
- Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Übergangsregelungen für Männer, die vor Oktober 1952 und für Frauen, die vor Oktober 1957 geboren sind)
- Senkung der Pensions-Prozente von 2% auf 1,78% pro Jahr (rückwirkend für alle bereits erworbenen Jahre) – die Maßnahme tritt schrittweise im Zeitraum 2004 bis 2009 in Kraft
- Erhöhung der Pensionsabschläge bei Pensionsantritt vor 65 (Männer) bzw. vor 60 (Frauen) von 3% auf 4,2% (bei gleichzeitiger Änderung der Berechnungsbasis für die Abschläge)
- Ausweitung des Bemessungszeitraums von 15 auf 40 Jahre im Zeitraum 2004 bis 2028 (ohne faire Aufwertung weiter zurück liegender Verdienste!). Pro Kind wird die Ausweitung des Bemessungszeitraums um 3 Jahre reduziert.
- Verschlechterung der sogenannten „Hackler-Regelung“ für Personen mit 45 Beitragsjahren (bei gleichzeitiger zeitlicher Verlängerung der Sonderregelung)
- Höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten um 2% jährlich (im Zeitraum 2004 bis 2028)
- Streichung der Pensionsanpassung im ersten Jahr nach Zuerkennung der Pension
- Kürzung der Pensionsanpassung in den Jahren 2004 und 2005 für alle Pensionen, die höher liegen als € 660 pro Monat
- Erhöhung des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Ehepaare
- „Deckelung“ der Verluste mit 10% (beachte: der Anpassungsverlust ist im „Verlust-Deckel“ nicht enthalten)

Zum Thema „Pensionsreform 2003“ sind bisher erschienen:

- **Pensionsentwurf der Bundesregierung – Aktuell Nr. 4/03**
(Analyse des am 31. 03. 03 verschickten Begutachtungsentwurfs der Bundesregierung)
- **Pensionspläne der Bundesregierung – Aktuell Nr. 5/03**
(Analyse der am 29. 04. 03 im Ministerrat beschlossenen Regierungsvorlage)
- **Pensionsreform 2003 – Aktuell Nr. 7/03**
(Analyse des Gesetzesbeschlusses über die am 11. 06. 03 im Nationalrat beschlossene Pensionsreform)
- **Reform der Altersteilzeit**
(Analyse der am 11. 06. 03 im Rahmen der Budgetbegleitgesetze 2003 beschlossenen Neuregelung der Altersteilzeit)

Weiters sind zum Thema „Pensionsreform 2003“ noch folgende Sonderinfos geplant:

Auswirkung auf:

- **Frauenpensionen**
- **Langzeitversicherte (Anwendung der „Hacklerregelung“)**
- **Invaliditätspensionen**

P.b.b. AK Aktuell, Zulassungsnummer 02Z034663 M

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,
Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22,
Redaktion: Abt. IF
FAX 501 65 2242, Internet: <http://www.akwien.at>
E-Mail: akmailbox@akwien.at
Verlags- und Herstellort: Wien
